

§ 13

(1) Wird bei der Kontrolle der Stellenpläne, der Einhaltung der Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungsausgaben festgestellt, daß Verstöße gegen die Finanz- oder Stellenplandisziplin vorliegen, sind die hierfür verantwortlichen Personen durch die registrierende Stelle zu ermitteln und den zuständigen Organen zur Bestrafung zu melden.

(2) Neben dem Leiter der Verwaltung oder des Betriebes haftet für Verstöße in gleicher Weise der Haushaltsbearbeiter bzw. der Hauptbuchhalter.

§ 14

Die Abteilung für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne des Ministeriums der Finanzen und die Inspektionen bei den Räten der Bezirke und Kreise sind berechtigt, die Bankkonten von Verwaltungen und Verwaltungen der volkseigenen Betriebe zu sperren, bei denen Verstöße gegen die Finanz- und Stellenplandisziplin festgestellt werden.

§ 15

(1) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, Auszahlungen für Löhne und Gehälter an die der Regi-

strierung unterliegenden Institutionen nur vorzunehmen, soweit eine Registrierung erfolgt ist.

(2) Sie dürfen Auszahlungen nur für den tatsächlichen Bestand an Mitarbeitern, jedoch höchstens bis zu dem registrierten Betrag für Löhne und Gehälter vornehmen.

§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1952

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium der Finanzen

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Dr. Loch

Stellvertreter

des Ministerpräsidenten

Verordnung

über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh.

Vom 19. Dezember 1952

Im Interesse einer weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett wird zur schnelleren Steigerung der Schlachtviehproduktion folgendes verordnet:

§ 1

(1) Es werden volkseigene Betriebe für Mast von Schlachtvieh mit der Bezeichnung „Betrieb für Mast von Schlachtvieh“ gegründet.

(2) Die volkseigenen Betriebe sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 2

Die volkseigenen Betriebe unterstehen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 3

(1) Den volkseigenen Betrieben werden die erforderlichen Grundfonds und durch das Ministerium der Finanzen Umlaufmittel übertragen.

(2) Sie haben mit Beginn ihrer Tätigkeit eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

§ 4

Die volkseigenen Betriebe haben die Aufgabe, im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes Schlachtvieh zu produzieren.

§ 5

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmt auf Grund der Verteilerpläne im Einvernehmen mit den Staatssekretariaten für Erfassung und Einkauf sowie für Nahrungs- und Genussmittelindustrie jene Betriebe der Lebensmittelindustrie, die verpflichtet sind, ihre verwertbaren, als Futtermittel geeigneten Abfälle den volkseigenen Betrieben zu überlassen. Diese Betriebe haben über die Lieferung dieser Abfälle mit den volkseigenen Betrieben nach dem Vertragssystem Lieferverträge abzuschließen.

(2) Gaststätten, Heime, Krankenanstalten, Werkküchen und sonstige Einrichtungen, in denen als Futtermittel verwertbare Abfälle anfallen, werden verpflichtet, die zur Mästung geeigneten Abfälle den volkseigenen Betrieben auf Anforderung zu überlassen, sofern die Abfälle von ihnen nicht selbst für die Mast von Schlachtvieh verwertet werden.

(3) Die volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, die Einsammlung aller als Futtermittel verwertbaren Abfälle aus Haushaltungen zu organisieren. Die Räte der Bezirke und Kreise haben sie dabei zu unterstützen.

(4) Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf stellt ihnen weitere Futtermittel nach aufgestellten Futterplänen zur Verfügung.

§ 6

Gebühren und Steuern aus Anlaß der Neuorganisation der volkseigenen Betriebe werden nicht erhoben.